

Straßenreinigungssatzung der Stadt Ludwigslust
(einschließlich Ortsteile Glaisin und Kummer/Mäthus)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522), berichtigt am 4. November 1993 (GVOBl. M-V, S. 916), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust am 16.02.2005, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ludwigslust. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

(3) Die öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigslust sowie der Ortsteile Glaisin, Kummer/Mäthus können nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt werden; sie müssen nicht einer Reinigungsklasse zugeteilt sein.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

(1) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

(2) Für die Reinigung derjenigen öffentlichen Straßen, welche in das Verzeichnis gemäß Abs. 1 aufgenommen worden sind, besteht gemäß § 15 KV M-V Anschluss- und Benutzungs-zwang für die Reinigungspflichtigen gemäß § 1 (2), soweit eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfolgt ist. Für die Reinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes von Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf; bei den Gehwegen einschließlich der Pflasterstreifen zwischen Häuserkante und Gehweg, sowie zwischen Gehweg und Gehwegbord.

b) Radwege, Trenn-, Baum-, und Parkstreifen, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers

2. In der Reinigungsklasse 2

zusätzlich zu den in der Reinigungsklasse 1 genannten Straßenteilen

a) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahnbreiten einschließlich Straßenrinnen und Bordsteinkanten

3. In der Reinigungsklasse 3

wie Reinigungsklasse 1, aber ohne Fahrbahn, Straßenrinnen und unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende Seitenstreifen

4. In den nicht in das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommenen Straßen

wie in Reinigungsklasse 2.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. den Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ludwigslust mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ludwigslust befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 (1) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfall und Hundekot. Die Straßenteile sind von Laub zu reinigen, ohne dass es auf das Eigentum am Baum ankommt, von dem es stammt. In Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 ist Laub, welches sich im öffentlichen Straßenraum befindet, auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder bei Vorhandensein auf einem Seitenstreifen zusammenzukehren, so dass es durch die Beauftragten der Stadt problemlos mit technischen Mitteln aufgenommen und entsorgt werden kann. Laub darf nicht am Stammfuß von Bäumen abgelagert werden. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder und sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schneeräumung, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schneeräumung, Schneeglätte- und Eisglättebekämpfung einschließlich der abschließenden Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird im Bereich der Reinigungsklassen 1 und 2 sowie der Straßen ohne Reinigungsklassifizierung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

Im Bereich der Reinigungsklasse 3 wird abweichend davon auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke die Schnee- und Glättebeseitigung auf Fahrbahn, in Straßenrinnen und auf unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende Seitenstreifen nicht übertragen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit unzulässigen Salzen, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung vom Anlieger bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus, ohne Gefährdung durch Schnee und Eis, erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ludwigslust die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ludwigslust oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straßen ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Geldbuße bis zu 1.250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinde Glaisin vom 27. Juni 2001 und der Gemeinde Kummer vom 02. Mai 2001 außer Kraft.

Ludwigslust, den 30. 03. 2005

gez. Zimmermann
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die o. g. Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. 03. 2005 genehmigt.

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ludwigslust

Reinigungsstufe 1:

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Parkflächen), Laubentsorgung und Winterdienst im Rahmen des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist:

- Am Schlachthof
- Am Alten Forsthof (bituminöser Teil)
- Am Seminargarten (bituminöser Teil)
- Amselweg (bituminöser Teil)
- Am Umspannwerk
- Am Industriegelände (einschließlich Straße Richtung LVG)
- Alexandrinenplatz (von Kreisel bis Käthe-Kollwitz-Straße)
- Bahnhofstraße
- Baustraße (von John-Brinckman-Straße 9 bis Bahnhofstraße 13)
- Bauernallee (einschließlich Stichstraßen)
- Breite Straße (einschließlich Kreisel)
- Bürgermeister-Brandenburg-Straße (bituminöser Teil)
- Büdnerstraße (vom Kreisel bis Techentiner Straße 34, beidseitig)
- Clara-Zetkin-Straße (von Lindenstraße bis Hamburger Tor)
- Christian-Ludwig-Straße
- Celestinostraße
- Drosselweg
- Eichenallee (von Eichenallee Nr. 1 bis Eichenallee Nr. 10 und von Eichenallee Nr. 12 bis Eichenallee Nr. 12b)
- Friedrich-Naumann-Allee

- Fritz-Reuter-Straße
- Findorffstraße
- Forstweg
- Fliederweg
- Gartenstraße
- Garnisonsstraße
- Grabower Allee (bis OD-Stein)
- Ginsterweg
- Grüner Weg (von Schloßgarten bis John-Brinckman-Straße)
- Hamburger Tor (bis OD-Stein)
- Helene-von-Bülow-Straße
- Hufenweg
- John-Brinckman-Straße (von Haus Nr.1 bis Kreuzung Grüner Weg beidseitig)
- Johannes-Gillhoff-Straße
- Johann-Georg-Barca-Straße (von Parkstraße bis Kindereinrichtung)
- Johann-Joachim-Busch-Straße
- Kanalstraße
- Käthe-Kollwitz-Straße (beidseitig von der Kreuzung Grabower Allee bis Kreuzung Neustädter Str.)
- Klenower Straße
- Kaplungerstraße
- Lindenstraße
- Laascher Weg
- Louisenstraße
- Mühlenstraße (von Hausnummer 1 bis Hausnummer 15 und von Kreisel bis Hausnummer 33)
- Neue Torstraße
- Neustädter Straße (von Platz des Friedens bis Einmündung Neue Torstraße)
- Neustädter Straße (von Haus Nr.7 und Nr. 6 beidseitig bis OD- Stein)
- Otto-Kaysel-Straße
- Platz des Friedens
- Parkstraße

- Rudolf-Tarnow-Straße
- Reiterweg
- Rosenstraße
- Rosettistraße
- Schlachthofweg
- Schweriner Straße (gepflasterter und bituminöser Teil)
- Seminarstraße (von Kanalstraße bis Schweriner Straße)
- Suhrlandstraße
- Schweriner Allee
- Theodor-Körner-Straße (einseitig von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 4)
- Techentiner Straße (einschließlich Kreisel und Anschluss Büdnerstraße)
- Techentiner Weg
- Wöbbeliner Straße (in Fahrtrichtung Schwerin: von Neustädter Straße bis Ahrensburger Ring, von Haus Nr. 80 bis OD-Stein, in Fahrtrichtung Stadtzentrum: Bushaltestelle Am Brink, Beginn Hochbord bis Kreuzung Neustädter Straße)
- Wöbbeliner Straße (von ehem. Bahnübergang bis Anschluss B 106 beidseitig)
- Sporthalle Techentin (Parkplatz, Fahrbahn)
- Schulstraße (Einmündung von Techentiner Straße beidseitig, sowie Bereich der Bushaltestellen)
- Schloßstraße / Schlossbrücke
- Schloßgarten (von Hofdamenallee bis Klenower Straße)
-

Reinigungs-klasse 2

Entsorgung der von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern von Straßen und Radwegen zusammengekehrten Laubhaufen

- Nummerstraße
- Eichkoppelweg (von Kreisel bis Haus Nr. 10 und Haus Nr. 8 beidseitig)
- Große Bergstraße
- Heideweg (von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 7)

- Lerchenweg
- Marienstraße
- John-Brinkman-Straße (Haus Nr. 40 und Haus Nr. 59 beidseitig bis Grüner Weg)
- Friedhofsweg
- Karstädter Weg (von Kreisel beidseitig bis Containerplatz)
- Rennbahnweg (von Schweriner Allee bis Haus Nr. 8 beidseitig)
- Letzte Straße
- Uhlenhorst (von Büdnerstraße beidseitig bis Haus Nr. 6a)
- Am Brink (beidseitig von Haus Nr. 41 bis Haus Nr. 9)
- Büdnerstraße (beidseitig von Haus Nr. 22 bis Uhlenhorst)
- Schulstraße
- Eichenallee (einseitig von Haus Nr. 31 bis Haus Nr. 12)
- Theodor-Körner-Straße (von Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 12)
- Friedrich-Naumann-Allee 37

Reinigungsklasse 3

Anteilig Winterdienst:

- Wöbbeliner Straße (von Haus Nr. 56 bis Haus Nr. 78 und von Haus Nr. 71 bis Bushaltestelle)
- Hamburger Tor (Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 18/ 18a)